

Förderung von Solarwärmeanlagen BAFA Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“



Wagner Solar

ENERGIETECHNIK
ENERGY TECHNOLOGY
TECHNOLOGIE ÉNERGÉTIQUE
ENERGIETECHNIK

**Profitieren Sie von attraktiven
Förderkonditionen für die
Nutzung erneuerbarer Wärme!**

Maßnahme	Fördersätze ¹	
	Im Gebäudebestand ²	Im Neubau
Errichtung einer Solarwärmeanlage	30 %	30 %
Erweiterung einer bestehenden Solarwärmeanlage	30 %	-
Errichtung einer Erneuerbare Energien-Hybridheizung ³	-	35 %
als Ersatz einer vorhandenen Ölheizung	45 %	-
Errichtung einer Gas-Hybridheizung	30 %	-
als Ersatz einer vorhandenen Ölheizung	40 %	-
Errichtung einer Gas-Hybridheizung (Renewably Ready ⁴)	20 %	-

**BIS ZU
45%
SPAREN!**

¹ Investitionszuschüsse, max. 50.000 € pro Wohneinheit bei Wohngebäuden, max. 3,5 Mill. € pro Gebäude bei Nichtwohngebäuden

² Gebäude in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 2 Jahren ein Heizungs- bzw. Kühlsystem in Betrieb war

³ Kombinationen aus Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage

⁴ Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher, Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers



MEHR INFOS:

www.bafa.de/Heizen mit erneuerbaren Energien



DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Errichtung einer Solarwärmanlage zur Warmwasserbereitung im Gebäudebestand:

- Mindestkollektorfläche 3 m²
- Pufferspeichervolumen min. 200 l

Errichtung einer Solarwärmanlage zu sonstigen Zwecken im Gebäudebestand:

- Mindestkollektorfläche 9 m² (Flachkollektoren)
- Mindestkollektorfläche 7 m² (Vakuumkollektoren)

Erweiterung einer bestehenden Solarwärmanlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung:

- Erweiterungskollektorfläche min. 4 m²
- Pufferspeichervolumen:
min. 40 l/m² Kollektorfläche (Flachkollektoren)
min. 40 l/m² Kollektorfläche (Vakuumkollektoren)

Errichtung einer Solarwärmanlage im Neubau:

- Mindestkollektorfläche 20 m²
- Zur Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei:
 - Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten
 - Nichtwohngebäuden mit min. 500 m² Nutzfläche
 - Wohngebäuden mit einem solaren Deckungsgrad von min. 50 % (Solaraktivhaus) in Gebäuden in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreitet. Die Höchstwerte der EnEV 2016, Anlage 1 Tabelle 2 dürfen nicht überschritten werden.
- Auslegung durch Systemsimulation erforderlich
- Der berechnete Kollektorrwärmeertrag muss bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche mindestens 300 kWh/(m²a), bei Trinkwasseranlagen 350 kWh/(m²a) betragen

Errichtung einer Erneuerbare Energien-Hybridheizung im Neubau:

- Beliebige Kombination aus Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage

Errichtung einer Erneuerbare Energien-Hybridheizung als Ersatz einer vorhandenen Ölheizung:

- Beliebige Kombination aus Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage
- Gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik

Errichtung einer Gas-Hybridheizung:

- Beliebige Kombination aus Gasheizung mit Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage
- Gemeinsame, hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik
- Jahreszeitbed. Raumheizungseffizienz (η_s) min. 92 %
- Der regenerative Wärmeerzeuger muss min. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen. Heizlastermittlung nach EN12831, eine überschlägige Ermittlung ist zulässig. Bei solarthermischen Anlagen wird eine Heizlast von 635 W/m² Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt.
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Errichtung einer Gas-Hybridheizung (Renewably Ready):

- Die Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung mit zusätzlicher Nutzung erneuerbarer Energien muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen, die Umsetzung ist nachzuweisen
- Gemeinsame, hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik
- Jahreszeitbed. Raumheizungseffizienz (η_s) min. 92 %
- Pufferspeicher für die künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage



Wie wird gefördert

Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf Basis der förderfähigen Kosten. Es können die Bruttokosten inkl. Mehrwertsteuer angesetzt werden (bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur die Nettokosten).

Förderfähige Kosten sind:

- Anschaffungskosten der geförderten Anlage
- Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme der geförderten Anlage
- Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen, z. B. die Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Bohrungen für Erdwärmesonden, Optimierungen des Heizungsverteilsystems beispielsweise durch einen hydraulischen Abgleich, die Einstellung der Heizkurve, den Austausch von Heizkörpern bzw. den Einbau von Flächenheizkörpern
- Ausgaben für die Verrohrung bzw. Anschlussleitungen oder für die Installation eines Speichers bzw. Pufferspeichers (Investitionskosten)
- Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage

Die Förderung von Solarwärmanlagen ab 40 m² Kollektorfläche kann alternativ als KfW-Förderung erfolgen.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen

- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet werden soll, sowie für von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren).

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden
- Solarkollektoren sind nur förderfähig, wenn sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen
- Die Anlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein (mit Ausnahme von Luftkollektoren)
- Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Antragsstellung

Das Antragsverfahren kann von einem Bevollmächtigten als alleinigen Ansprechpartner (z.B. Handwerker, Anwalt, Verwandtem, Nachbarn, Energieeffizienzexperten) durchgeführt werden.

Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

In 3 Schritten zur Förderung:

1

Antrag bei der BAFA einreichen

2

Baumaßnahme durchführen

3

Nachweise hochladen



Anlagen zur Visualisierung

Ebenfalls gefördert werden Anlagen zur Visualisierung des Ertrags aus Erneuerbaren Energien an folgenden Standorten:

- Öffentliche Einrichtungen von Kommunen oder gemeinnützigen Trägern
- Schulen und Universitäten
- Berufsbildungszentren
- Überbetriebliche Ausbildungsstätten
- Kirchen

Zuwendungsfähig sind Netto-Ausgaben für Investitionen, die durch den konstruktiven Mehraufwand entstehen. Die max. Förderung beträgt 1.200 €.



Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Wohngebäuden

Alternativ zur BAFA-Förderung können Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen für eine Heizungserneuerung oder eine energetische Gebäudesanierung eine 20 %ige Steuerermäßigung im Rahmen ihrer Einkommenssteuer beim Finanzamt beantragen.

- Das Gebäude muss bei Beginn der Maßnahme mindestens 10 Jahre alt sein und vom Antragsteller selbst bewohnt werden.
- Die Maßnahme muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden.
- Die Steuerermäßigung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem Objekt in Anspruch genommen werden. Der max. Steuernachlass pro Objekt beträgt 40.000 €
- Der Steuernachlass wird auf 3 Jahre verteilt. Im ersten und zweiten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme beträgt er jeweils 7 % (max. 14.000 €), im dritten Jahr 6 % (max. 12.000 €) der jährlichen Einkommenssteuer.

Die Anforderungen und der Umfang der Förderung entsprechen weitgehend der BAFA Förderung. Für die Beantragung der Steuerermäßigung sind dem Finanzamt Bescheinigungen vorzulegen, mit denen die ausführenden Fachunternehmen die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachweisen (diese orientieren sich an den Fördervoraussetzungen der BAFA). Entsprechende Antragsvorlagen sind bei den Finanzbehörden erhältlich.

MEHR INFOS:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html